

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über eine jährliche zusätzliche Vergütung
für Mitarbeiter in Einrichtungen
des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 15. November 1973

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. November 1973 über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBL I Nr. 53 S. 523) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zahlung der jährlichen zusätzlichen Vergütung erfolgt an

- die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens stehen,
- die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung des Gesundheits- und Sozialwesens stehen,
- die Mitarbeiter, die ein Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Rat der Stadt oder der Gemeinde haben und in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens medizinische oder soziale Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsaufgaben ausüben (Gemeindegewerkschaft, Fürsorgerin u. a.):

(2) Die Zahlung einer jährlichen zusätzlichen Vergütung im Sinne der Verordnung erfolgt nicht an

- die Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik einschließlich der Versorgungsdepots, die eine Jahresendprämie bzw. eine andere Form der zusätzlichen Belohnung erhalten,
- die pädagogischen Mitarbeiter, die nach der Vereinbarung über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen vom 15. Juli 1971, Register-Nr. 211 a/71, vergütet werden.

§ 2

(1) Die Berufsjahre errechnen sich aus der Dauer der gesamten Tätigkeit der Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Als Berufsjahre sind anzurechnen:

- a) die Freistellung oder Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) die Dienstzeit bei den bewaffneten Organen, wenn der Mitarbeiter in Ehren ausgeschieden ist und unmittelbar nach dem Ausscheiden eine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen aufgenommen hat, sowie die Zeit der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu Reservistenlehrgängen,
- c) die Zeit der Invalidität infolge Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, sofern der Mitarbeiter seine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortsetzt,
- d) die Zeit der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen, der Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen im Auftrage der Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen und die Delegation zum Studium nach einer vorherigen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen,
- e) die Zeit der Tätigkeit in Staatsorganen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Als Berufsjahre kann die Zeit der Invalidität durch Krankheit angerechnet werden, sofern der Mitarbeiter seine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen fortsetzt.

(4) Die jährliche zusätzliche Vergütung wird erstmalig in dem Jahr gezahlt, in dem die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 bis zum 11. Dezember, dem Tag des Gesundheitswesens, erfüllt sind.

(5) Wurde die Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen aus anderen begründeten Umständen (Härtefällen) unterbrochen, entscheidet der Kreisarzt in Übereinstimmung mit dem zuständigen Kreisvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen über die Anerkennung dieser Zeiten.

§ 3

(1) Für mittlere medizinische Fachkräfte und Angehörige von wirtschaftstechnischen Berufen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung beginnt die Anrechnung der Berufsjahre mit der Ausbildung.

(2) In Ausbildung Befindliche gemäß Abs. 1 erhalten erstmalig die jährliche zusätzliche Vergütung anlässlich des Tages des Gesundheitswesens, der der Beendigung der Ausbildung folgt. Diese erstmalige zusätzliche Vergütung errechnet sich aus dem Ausbildungsentgelt und dem Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate.

(3) Während der Zeit der Weiterbildung wird, sofern ein Arbeitsrechtsverhältnis in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens besteht, die jährliche zusätzliche Vergütung gewährt. Das gilt nicht für Empfänger von Stipendien.

§ 4

(1) Im Falle der Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen werden alle Zeiten einer früheren Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen angerechnet.

(2) Scheidet ein Mitarbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als 2 Jahren infolge der Geburt eines Kindes, der Delegation zur Ausbildung, durch Einberufung zum Ehrendienst bei den bewaffneten Organen, durch Übernahme einer gesellschaftlichen Funktion, wegen anderer gesellschaftlicher Erfordernisse oder infolge von Invalidität oder Erreichen des Rentenalters vor dem Fälligkeitstag aus dem Gesundheits- und Sozialwesen aus, ist die jährliche zusätzliche Vergütung anteilig zu berechnen und zu zahlen.

(3) Beim Tode eines Mitarbeiters wird die anteilige zusätzliche Vergütung an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

§ 5

(1) Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören alle sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Lohn-, Lohnausgleichs- und Lohnzuschlagszahlungen.

(2) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstag vorausgegangenen 12 Kalendermonate (Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres) zugrunde zu legen.

(3) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder bei Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zu 'flege erkrankter Kinder,